



Fachbereich: FB 1 Zentrale Dienste

Telefon: 04331/202-350

E-Mail: martin.schmedtje@kreis-rd.de

TAGESORDNUNG

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.08.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Sitzungsraum 169

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.04. und 16.05.2013
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2013
5. Jahresrechnung 2012 - Budgetergebnisse **VO/2013/037**
6. Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung zum 01.12.2013
7. Förderung der Schulsozialarbeit ab 2014 **VO/2013/011**
8. Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien Pädagogischer Beirat der Familienhorizonte gGmbH **VO/2013/017**
9. Änderung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz - Sozialstaffel Umsetzung und Auswirkungen **VO/2013/025**
10. Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH Rücknahme der Kündigung der Mitgliedschaft durch die Stadt Meldorf **VO/2013/009**
11. Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst Besetzung der Organe von Gesellschaften mit **VO/2013/032**

Kreisbeteiligung

12. Nordkolleg Rendsburg GmbH
Anpassung des Betrauungsbeschlusses
13. Verwaltungsangelegenheiten
14. Beteiligungsverwaltung
15. Grundstücksangelegenheiten

VO/2013/008

Eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.



Fachbereich: FB 1 Zentrale Dienste

Telefon: 04331/202-350

E-Mail: martin.schmedtje@kreis-
rd.de

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade zur **Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.08.2013, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,
Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.04. und 16.05.2013
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2013
5. Jahresrechnung 2012 - Budgetergebnisse **VO/2013/037**
6. Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung zum 01.12.2013
7. Förderung der Schulsozialarbeit ab 2014 **VO/2013/011**
8. Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien Pädagogischer Beirat der Familienhorizonte gGmbH **VO/2013/017**
9. Änderung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz - Sozialstaffel Umsetzung und Auswirkungen **VO/2013/025**
10. Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH Rücknahme der Kündigung der Mitgliedschaft durch die Stadt Meldorf **VO/2013/009**

11. Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst
Besetzung der Organe von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung
12. Nordkolleg Rendsburg GmbH
Anpassung des Betrauungsbeschlusses
13. Verwaltungsangelegenheiten
14. Beteiligungsverwaltung
15. Grundstücksangelegenheiten

VO/2013/032

VO/2013/008

Eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez.
Vorsitz

gez. Martin Schmedtje
Gremienbetreuung



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/037	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 30.07.2013	
	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	
	Bearbeiter/in: Sabine Groeper	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Jahresrechnung 2012 - Budgetergebnisse		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Budgetergebnisse 2012 wurden durch die Stabsstelle Finanzen ermittelt. Die Fachbereiche hatten Gelegenheit, zu den Budgetergebnissen 2012 Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beschlussvorschläge zur Übertragung der Budgetüberschüsse berücksichtigt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 12.12.2011 wurden geänderte Budgetregelungen für das Haushaltsjahr 2012 in Kraft gesetzt. Der Haushalt 2012 wird mit einem negativem Ergebnis in Höhe von 2.398.083,91 € abschließen. Auch für das Haushaltsjahr 2013 wird ein negatives Ergebnis erwartet.

a) Budgetergebnisse Schulen

Die Ergebnisse der Budgets der Schulen sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Die Überschüsse aus dem Bereich der Schulen in Höhe von 9.600,00 € werden als investive Übertragung den Planansätzen des Haushaltsjahres 2013 zugeschlagen.

b) Budgetergebnisse Ausschüsse

Die Budgets der Ausschüsse - freiwillige Leistungen - schließen mit einem Überschuss von 100.139,40 € ab, die sich wie folgt verteilen (siehe auch **Anlage 2**):

Ausschuss	Budgetergebnis 2012	Davon Finanzhaushalt
Hauptausschuss	5.606,34 €	0,00 €
Ausschuss f. Schule, Sport, Kultur und Bildung	7.784,90 €	166,66 €
Jugendhilfeausschuss	104.463,41 €	0,00 €
Sozial- und Gesundheitsausschuss	-29.463,35 €	0,00 €
Umwelt, Verkehrs- und Bauausschuss	11.748,10 €	0,00 €
Summe	100.139,40 €	166,66 €

Zur Berechnung der Budgetergebnisse der Ausschüsse werden folgende Hinweise gegeben:

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Sämtliche Erlöse und Aufwendungen des Teilplanes „Schülerbeförderung“ sind in das Budgetergebnis Verwaltung eingeflossen und verringern dort den Gesamtüberschuss des Budgets 25208 – *Allgemeine Schulangelegenheiten* -. Im diesem Budget sind die vom Kreis eingezogenen Erträge aus der gesetzlich vorgeschriebenen Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten enthalten.

Jugendhilfeausschuss:

Die investive Förderung zum Ausbau von Betreuungsplätzen für unter dreijährige ist bei der Berechnung des Budgetergebnisses nicht berücksichtigt. Bei diesem Programm handelt es sich um ein festes Budget über die Laufzeit von 4 Jahren. Die Gesamtaufwendungen von insgesamt maximal 13 Mio. € Bundes-/Landesmitteln und rd. 1,3 Mio € Kreismittel können über diesen Gesamtzeitraum abgerufen werden.

Die Budgetüberschüsse 2012 in Höhe von 100.139,40 € können aufgrund der voraussichtlich negativen Jahresergebnisse 2012 und 2013 grundsätzlich nicht übertragen werden. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist bei der Übertragung von Budgetüberschüssen dem Haushaltsausgleich Vorrang zu gewähren. Diese Regelung wurde auch in die Budgetrichtlinien des Kreises ab 2012 mit aufgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nur zulässig, wenn stichhaltige Begründungen für die Übertragung der Aufwendungen vorliegen.

c) Budgetergebnisse Verwaltung

Die Budgetergebnisse der Verwaltung können der **Anlage 3** entnommen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Ergebnisse aus Sachaufwendungen.

Die Finanzbuchhaltung hat dabei ein positives Budgetergebnis der Verwaltung (Sachaufwendungen) in Höhe von insgesamt 836.620,70 € nach folgenden Regeln ermittelt:

1. Die Ermittlung der Budgetergebnisse erfolgte nach den ab dem Haushaltsjahr 2012 geltenden Budgetrichtlinien.
2. Bei der Berechnung des Überschusses wurden die Personalaufwendungen an dieser Stelle außer Acht gelassen.

Von diesem Budgetergebnis wird ein Teilbetrag in Höhe von 17.246,63 € in das Folgejahr übertragen. Dieser Betrag beinhaltet die erzielten Mehrerlöse der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 2.246,63 € und 15.000,00 € für die Erstellung einer Übersichtskarte „Kiesabbau“ für die Untere Naturschutzbehörde.

Die restlichen Budgetüberschüsse der Verwaltung werden gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und nach § 4 Abs. 2 der geltenden Budgetrichtlinien aufgrund der voraussichtlich negativen Jahresergebnisse 2012 und 2013 nicht übertragen.

d) Personalbudgets

Im Zuge der Beschlussfassung zur Haushaltskonsolidierung hat der Kreistag am 28.06.2010 u.a. folgende Beschlüsse zum Umgang mit den Personalaufwendungen gefasst:

1. Das im Haushaltsplan 2010 bewilligte Budget für Personalkosten für die Kreisverwaltung (ohne Stabsstelle 04 – Koordinierungsstelle soziale Hilfen sowie ohne Arbeitsgemeinschaft SGB II) in Höhe von 26.194.000 € soll auch in den Jahren 2011 und 2012 dem Landrat als gedeckeltes Budget zur Verfügung gestellt werden.
2. Aus diesem Budget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Eine Anpassung des Budgets aufgrund von Tarifierhöhungen, Besoldungserhöhungen etc. findet nicht statt. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.
6. Überschüsse im Budget für Personalkosten in den Jahren 2010 und 2011 dürfen zu 100 % in das Folgejahr übertragen werden.

Budgetüberschüsse aus dem Jahr 2010 wurden nach 2011 übertragen. Der Überschuss aus 2011 wurde nicht übertragen, aber bei der Berechnung des Überschusses 2012 berücksichtigt. Für das Jahr 2012 ergibt sich in dem Budget für Personalkosten folgendes Ergebnis:

Planung 2012	Ergebnis 2012	Fehlbetrag 2012
26.447.100,00	26.631.173,76	184.073,76

Erwartungsgemäß war das Personalbudget für 2012 nicht auskömmlich, so dass sich der genannte Fehlbetrag ergab. Aus der Fortschreibung der Ergebnisse des Personalbudgets 2010 bis 2012 ergibt sich nach Berücksichtigung des Fehlbetrages 2012 folgendes Ergebnis: **972.294,95 €**.

Aufgrund der voraussichtlich negativen Jahresergebnisse 2012 und 2013 erfolgt keine Übertragung des Überschusses „Personalkosten“. Die Mittel werden im

Rahmen eines Nachtrages oder über-/außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2013
gesondert bereitgestellt.

Anlage/n:

5 Tabellen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/011 Status: öffentlich Datum: 22.07.2013 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Katrin Ristau	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Förderung der Schulsozialarbeit ab 2014		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung
	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Dem Hauptausschuss wird empfohlen, unter der Voraussetzung, dass aus den Jahren 2011 und 2012 nicht verbrauchte Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung stehen und die gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, in der bisher bewilligten Höhe Mittel für die im Bildungs- und Teilhabepaket bisher vorgesehene Aufgabe der „Schulsozialarbeit“ zu verwenden. Die Mittel sollen möglichst so aufgeteilt werden, dass in gleicher Höhe wie bisher (Anteil „Bundesmittel“) pro Jahr die Schulsozialarbeit über das Jahr 2013 hinaus kreisweit gefördert wird.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

2. Sachverhalt:

Auf das anliegende Antragsschreiben der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.06.2013 und die angekündigte mündliche Begründung in der Sitzung wird verwiesen.

Am 01. April 2011 wurde von der Bundesregierung das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt. Es soll Kindern und Jugendlichen von Langzeitarbeitslosen, Niedrigverdienern und Wohngeldbeziehern die Teilnahme an Schulmittagessen, Lernförderung und Klassenfahrten ermöglichen. Auch die Schülerbeförderung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder Musikschulen gehören dazu.

Der Bund beteiligt sich mit 5,4% vom Nettoaufwand der Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II für die Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II und § 6b BKKG.

	2011	2012
Bundesanteil (5,4% an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II für BuT-Leistungen nach dem SGB II und § 6 BKKG)	1.685.671,08 €	1.663.038,14 €
<i>abzügl.</i>		
Leistungen für BuT im Rahmen		
○ SGB II	503.402,03 €	713.720,66 €
○ § 6 BKKG	256.035,21 €	425.708,90 €
Nicht verausgabte Bundesmittel	926.233,84 €	523.608,58 €

Für die tatsächlich in 2011 und 2012 nicht verausgabten Bundesmittel wurden hier Sonderposten gebildet.

Das Landesrecht schreibt eine Zweckbindung der Mittel vor, so dass eine Verausgabung für andere Zwecke oder eine Zuführung zu den allgemeinen Haushaltsmitteln des Kreises nicht in Betracht kam/kommt. Das Land Schleswig-Holstein hat allerdings angekündigt, nach der Sommerpause einen Gesetzentwurf zur Änderung des AG-SGB II/BKKG vorzulegen, mit der u.a. die „Öffnung“ der in 2011 (und – vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung auf Bundesebene – in 2012) nicht verbrauchten BuT-Mittel geregelt werden soll. Nach Einschätzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages dauert ein solches Gesetzgebungsverfahren in der Regel mindestens ein halbes Jahr, so dass mit einem Inkrafttreten der Neuregelung jedenfalls nicht vor Januar 2014 zu rechnen ist.

Neben dem Anteil von 5,4% für die BuT-Leistungen beteiligte sich der Bund u.a. bis einschl. 2013 für die Schulsozialarbeit und das Hortmittagessen mit einem Anteil in Höhe von 2,8% der Nettoaufwendungen KdU SGB II.

Die dafür in den Jahren 2011 und 2012 aufgewendeten und für 2013 kalkulierten Aufwendungen gestalten sich wie folgt:

	2011	2012	2013 (geplant)
Bundesbeteiligung (2,8% des KdU-Aufwandes) für - Schulsozialarbeit und - Hortmittagessen	874.051,67 €	862.316,07 €	843.000,00 €
<i>Davon:</i>			
wurden/werden für das Hortmittagessen vorgehalten	25.000,00 € *	25.000,00 € *	25.000,00 €
entfielen/entfallen auf die Schulsozialarbeit	849.051,67 €	837.316,07 €	818.000,00 €

Radant

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Begründung

Anlagen: . / ..



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/017
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	24.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien Pädagogischer Beirat der Familienhorizonte gGmbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Beratung	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Hauptausschuss die Benennung von vier Personen für den pädagogischen Beirat der Familienhorizonte gGmbH. Es wird vorgeschlagen, wie bisher den Leiter des Jugendamtes und den Leiter des Jugend- und Sozialdienstes sowie zwei Personen aus dem Jugendhilfeausschuss zu benennen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Im Jahr 2005 hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens die Kreiseinrichtung „Kreiskinderheim“ auf die Familienhorizonte gGmbH übergeleitet. Gesellschafter der Familienhorizonte gGmbH sind die Brücke Rendsburg-Eckernförde und der Kreis Rendsburg-Eckernförde. Am Stammkapital der Gesellschaft sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 21.000 € und die Brücke Rendsburg-Eckernförde mit 79.000 € beteiligt.

Die Gründung der Familienhorizonte gGmbH ist in einem Gesellschaftervertrag und einem Kopperations- und Durchführungsvertrag geregelt worden. Die Familienhorizonte gGmbH hat aufgrund eines abgeschlossenen Übertragungsvertrages die bisherigen Einrichtungen des Kreiskinderheims übernommen. Sie führt die Einrichtungen auf der Basis eines Konzeptes dauerhaft weiter.

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages ist ein pädagogischer Beirat einzurichten. Der Pädagogische Beirat hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.

Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung bei der Aufgabenwahrnehmung. Gemäß § 4 des Kooperations- und Durchführungsvertrages soll der Beirat maßgebliches Gremium für die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes sein. Der Beirat ist bei allen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die inhaltliche Tätigkeit der Gesellschaft haben, zu beteiligen.

Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern nach den nachfolgenden Regelungen benannt:

- a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde benennt vier Mitglieder,
 - b) der Gesellschafter Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. benennt vier Mitglieder.
- Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher den Leiter des Jugendamtes und den Leiter des Jugend- und Sozialdienstes sowie zwei Personen aus dem Jugendhilfeausschuss als Mitglieder für den Beirat zu empfehlen.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/025
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Änderung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz - Sozialstaffel Umsetzung und Auswirkungen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Sozialstaffelregelung des Kreises grundsätzlich zu überprüfen und neu zu bewerten. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Kommunen eingerichtet. Dabei sollen die in Vorlage aufgeführten Prinzipien Berücksichtigung finden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes haben Personensorgeberechtigte einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen.

Änderung ab 01.08.2013

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 29.05.2013 beschlossen, den § 25 Abs. 3 Satz 7 des Kindertagesstättengesetzes

„Hiervon sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen.“

zu streichen. Die Neuregelung des Gesetzes tritt am 01.08.2013 in Kraft. In der Begründung heißt es, dass Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beziehen, beitragsfrei gestellt werden sollen.

Aktuelle Situation und Umsetzung der Gesetzesänderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat von der bisher im Kindertagesstättengesetz enthaltenen 85 %-Regelung Gebrauch gemacht.

Durch die Gesetzesänderung ist eine Verkürzung der Bedarfsgrenze nach dem SGB XII auf 85 % des einfachen Regelsatzes für die Berechnung der Sozialstaffel (Stufe 1) nicht mehr möglich.

Die Neuregelung ist zum 01.08.2013 umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Antragsteller, deren Einkommen unter der Bedarfsgrenze liegt, zu 100 % von den Kindertagesstättengebühren befreit. Dies betrifft insbesondere diejenige, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen.

Die Gemeinden wurden hierüber am 17.06.2013 informiert. Gleichzeitig wurden die erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt.

Damit ist die fristgerechte Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung sichergestellt.

Diese gesetzliche Änderung berührt nicht das Gesamtsystem der Gebührenermäßigung. Die Regelungen unterliegen auch zukünftig dem Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Daher gelten für die Berechnung der weiteren Ermäßigungsstufen die Regelungen der Sozialstaffelrichtlinie des Kreises weiter fort.

Als Folge der gesetzlichen Änderung ist es jedoch zu Veränderungen im System der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel gekommen. Das bisherige Ermäßigungssystem war gekennzeichnet durch gleichmäßige Abstufungen. Durch die jetzt vorgenommene Änderung ist es zwischen der vollständigen Befreiung und der ersten Ermäßigungsstufe zu einer überproportionalen Steigerung gekommen.

Die Sozialstaffelregelung des Kreises ist unter diesen Gesichtspunkten neu zu bewerten. Hierzu wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit den Kommunen eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Sozialstaffelregelung des Kreises grundsätzlich zu überprüfen.

Dabei sind folgende grundlegenden Prinzipien zu berücksichtigen:

- Das Antragsverfahren ist unbürokratisch.
- Das Berechnungssystem ist einfach.

- Die Höhe der Ermäßigungen berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
- Das Ermäßigungssystem ist transparent.
- Die Ausgestaltung der Ermäßigungsstufen ist gerecht.
- Eine eventuelle Neufassung der Sozialstaffelregelung orientiert sich an dem vom Kreis bisher zur Verfügung gestellten Budget für die Erstattung von Einnahmeausfälle.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung führt nach ersten Einschätzungen zu Mehraufwendungen von 320.000 €.

Hierbei sind nicht die Mehraufwendungen erfasst, die sich aus einer eventuellen Anpassung der Regelungen zur Ermäßigung der Kostenbeiträge für Eltern ergeben. Da die Ausgestaltung der Ermäßigungsstufen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, sind eventuelle Mehraufwendungen auch nicht konnexitätsbewährt.

Zur Evaluation der sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Mehraufwendungen hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag vorgeschlagen, dass die Kreise für den Monat September 2013 die Sozialstaffelaufwendungen aufgrund der vorliegenden Anträge nicht nur auf Grundlage von 25 Abs. 3 KiTaG neuer Fassung, sondern parallel auch auf Grundlage von 3 25 Abs. 3 KiTaG alter Fassung berechnen.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/009
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	10.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Klaus Behrens
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH			
Rücknahme der Kündigung der Mitgliedschaft durch die Stadt Meldorf			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist mit einem Anteil von 3.690,00 € am Stammkapital der Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH in Höhe von 38.420,00 € beteiligt.

In der Sitzung am 06.09.2012 wurden die Mitglieder des Hauptausschusses über die Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Meldorf im Schleswig-Holsteinischen Landestheater zum 31.07.2016 informiert.

Mit Schreiben vom 21.06.2013 an den Intendanten des Landestheaters hat das Amt Mitteldithmarschen im Namen der Stadt Meldorf mitgeteilt, das die Stadtvertretung Meldorf zwischenzeitlich beschlossen habe, die seinerzeit vorsorglich ausgesprochene Kündigung unter Vorbehalt zurückzunehmen. Aus Sicht des Landestheaters kann die Rücknahme der Kündigung jedoch nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insofern erfolgen hierzu aktuell weitere Abstimmungsgespräche zwischen dem Landestheater und der Stadt Meldorf.

Dieser Vorlage beigefügt ist ein Informationsschreiben der Intendanz des Landestheaters vom 05.07.2013 an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter, in welchem u. a. auch auf die Rücknahme der Kündigung durch die Stadt Meldorf eingegangen wird.

Anlage:
Schreiben der Intendanz des Landestheaters vom 05.07.2013



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/032 Status: öffentlich Datum: 29.07.2013 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Kai Volkmann
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.
Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst Besetzung der Organe von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium Hauptausschuss
	Zuständigkeit Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung am 06.09.2012 wurden die Mitglieder des Hauptausschusses anlässlich eines Verfahrens bei der Stadt Husum über die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) bei der Besetzung der Organe von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung informiert.

In der entsprechenden Mitteilungsvorlage wurde dargestellt, dass das Gebot der hälftigen Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen, Vorständen, Verwaltungs- und Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien – auch und gerade in privatwirtschaftlichen Gesellschaften – grundsätzlich rechtlich zwingend sei. Ausnahmen seien lediglich in atypischen Fällen zulässig.

Nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 17.06.2013 wurde der Landrat von der Gleichstellungsbeauftragten mit Schreiben vom 21.06.2013 gebeten, gem. § 38 KrO Widerspruch gegen die Entsendungsbeschlüsse einzulegen, die nicht § 15 Abs. 1 GstG entsprechen. Dabei handele es sich um folgende Gremien:

Aufsichtsrat	Gesamt	Männer	Frauen
Mitgliederversammlung LKT*	11	5	2
Aufsichtsrat WFG	6	5	1
Aufsichtsrat imland	9	5	4
Aufsichtsrat AWR	6	4	2
Aufsichtsrat AWZ Betriebsgesellschaft	3	2	1
Aufsichtsrat AWR Bioenergie GmbH	3	2	1
Aufsichtsrat Rendsburg Port Authority GmbH	3	2	1
Gesellschafterversammlung Port Authority GmbH	3	2	1
Aufsichtsrat Landestheater	1	1	0
Verbandsversammlung Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde	9	6	3
Verbandsversammlung Zweckverband Förde Sparkasse	2	2	0
Trägerversammlung Jobcenter	3	2	1
Verwaltungsrat BBZ NOK	5	3	2
Beirat Jobcenter	4	3	1

Den Beschlüssen wurde nicht widersprochen. Die Begründung ist dem Schreiben des Landrates an die Gleichstellungsbeauftragte vom 26.06.2013, welches als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/008 Status: öffentlich Datum: 09.07.2013 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Klaus Behrens	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Beteiligungsverwaltung Nordkolleg Rendsburg GmbH Anpassung des Betrauungsbeschlusses		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Entscheidung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Beschluss des Kreistages Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 zur Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zur Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird nach dem 2. Spiegelstrich in Ziffer IV. Abs. 2 wie folgt ergänzt (Fettdruck):

Ziffer IV. Ausgleichszahlungen

- (2) „Der tatsächliche Ausgleich der zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten erfolgt
 - durch Zahlungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde gem. § 11 Abs. 2 der Gesellschaftssatzung der Nordkolleg GmbH in der Fassung vom 2. Dezember 2011
 - durch die zinslose Gewährung von eigenkapitalersetzenden Darlehen in den Jahren 2004 bis 2011 (ersparte Aufwendung)
 - **durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von 96.000 Euro zum Ausgleich des Jahresverlustes 2012 (Vereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Nordkolleg GmbH vom 18./20.06.2013)**
 - durch den dem Gesellschaftsanteil des Kreises Rendsburg-Eckernförde an der Nordkolleg GmbH entsprechenden Gewinn aus anderen Geschäftsbereichen der Nordkolleg GmbH.“

- 2) Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass
- die Stadt Rendsburg einen gleichlautenden Beschluss fasst und
 - die Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH durch den Kreistag Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 mittels gesellschaftsrechtlicher Weisung verbindlich umgesetzt wurde.
- 3) Der Kapitalvertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH wird angewiesen, auf eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Ergänzung zum Betrauungsakt mittels einer auf einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg GmbH beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH, die vorstehende Ergänzung verbindlich zu beachten, hinzuwirken.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.12.2012 hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Nordkolleg Rendsburg GmbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde betraut, um eine beihilferechtskonforme Gestaltung der Zahlungen an das Nordkolleg sicherzustellen.

Zur Abdeckung des in 2012 erwirtschafteten Verlustes haben die beiden Hauptgesellschafter der Nordkolleg Rendsburg GmbH, der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Stadt Rendsburg, dieser insgesamt 144.000 € (davon 96.000 € der Kreis Rendsburg-Eckernförde und 48.000 € die Stadt Rendsburg) in Form eines bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses gewährt. Um diesen einmaligen Zuschuss entsprechend den EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen des sog. Freistellungsbeschlusses gewähren zu können, ist Folgendes zu beschließen:

1. Der Beschluss des Kreistages Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 zur Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zur Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird nach dem 2. Spiegelstrich in Ziffer IV. Abs. 2 wie folgt ergänzt (Fettdruck):

Ziffer IV. Ausgleichszahlungen

- i. (2) „Der tatsächliche Ausgleich der zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten erfolgt

- durch Zahlungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde gem. § 11 Abs. 2 der Gesellschaftssatzung der Nordkolleg GmbH in der Fassung vom 2. Dezember 2011
- durch die zinslose Gewährung von eigenkapitalersetzenden Darlehen in den Jahren 2004 bis 2011 (ersparte Aufwendung)
- **durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von 96.000 Euro zum Ausgleich des Jahresverlustes 2012 (Vereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Nordkolleg GmbH vom 18./20.06.2013)**
- durch den dem Gesellschaftsanteil des Kreises Rendsburg-Eckernförde an der Nordkolleg GmbH entsprechenden Gewinn aus anderen Geschäftsbereichen der Nordkolleg GmbH.“

2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass

- die Stadt Rendsburg einen gleichlautenden Beschluss fasst und
- die Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH durch den Kreistag Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 mittels gesellschaftsrechtlicher Weisung verbindlich umgesetzt wurde.

3. Der Kapitalvertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH wird angewiesen, auf eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Ergänzung zum Betrauungsakt mittels einer auf einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg GmbH beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH, die vorstehende Ergänzung verbindlich zu beachten, hinzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

entfällt